

Ordnung der Unabhängigen Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen
Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt



Präambel

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche durch Beschäftigte und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernimmt die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Verantwortung für dieses Unrecht.

Diese Verantwortung wird auch durch die Arbeit der Unabhängigen Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt – Unabhängige Anerkennungskommission ausgedrückt.

Aufgabe der Unabhängigen Anerkennungskommission ist es, frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zuerkennung unterstützender materieller und immaterieller Leistungen das erlittene Unrecht anzuerkennen.

In Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und im Rahmen des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gibt sich die Unabhängige Anerkennungskommission die nachstehende Ordnung. Diese Ordnung orientiert sich an der Musterordnung für Verfahren zur Anerkennung erlittenen Unrechts, die die Kirchenkonferenz der EKD am 23.09.2021 beschlossen hat.

§ 1 Rechtsgrundlage der Unabhängigen Anerkennungskommission

(1) Die Unabhängige Anerkennungskommission der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an Betroffene sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Unabhängige Anerkennungskommission) ist eine unabhängig entscheidende Einrichtung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(2) Eingesetzt durch Beschluss des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens vom 09./16.06.2020, damals als „Unabhängige Kommission“, basiert die Unabhängige Anerkennungskommission nunmehr auf § 9 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (ABl. 2021 Seite A 210), das am 11.09.2021 in Kraft getreten ist.

§ 2 Grundsätze der Arbeit der Unabhängigen Anerkennungskommission

(1) Die Unabhängige Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts unabhängig und frei von Weisungen.

(2) Die Unabhängige Anerkennungskommission nimmt das Leid der Betroffenen wahr, schenkt ihren Schilderungen Gehör und Glauben und setzt sich so mit ihrem individuellen Erleben und auch ihrer heutigen Lebenssituation auseinander.

§ 3 Voraussetzungen einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

(1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer Körperschaft der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (mit-) ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar ist.

(2) Ein institutionelles Versagen liegt in der Regel vor, wenn

- a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichem Verantwortungsbereich verübt wurde, oder
- b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichem Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des/der Beschäftigten begründet wurde, oder

c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von Teilnehmenden einer kirchlichen Veranstaltung / Nutzenden einer kirchlichen Einrichtung („Peer-Gewalt“) verübt wurde und die kirchliche Institution

aa) der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder

bb) keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

(3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Unabhängigen Anerkennungskommission.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 werden das institutionelle Versagen und seine Mitursächlichkeit für die sexualisierte Gewalt angenommen und müssen nicht durch die antragstellende Person bewiesen oder belegt werden. Eine Entkräftung obliegt der betreffenden Körperschaft.

(5) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 4 Verfahren der Antragstellung

(1) Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts werden von der Ansprech- und Meldestelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Ansprechstelle) entgegengenommen.

(2) Betroffene können sich durch Dritte bei einer Antragsstellung vertreten lassen. Die Ansprechstelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung und stellt die Anträge in der Sitzung der Unabhängigen Anerkennungskommission vor.

(3) Die Unabhängige Anerkennungskommission leitet ihre Entscheidungen an die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens weiter. Diese ist verpflichtet, die Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts und/oder die Unterstützungsleistung an die antragstellende Person auszuzahlen.

§ 5 Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

(1) Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts sind freiwillige Leistungen und auf eine Wirkung in der Zukunft ausgerichtet. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Die Höhe der Leistung soll grundsätzlich mindestens 5.000 EUR und maximal 50.000 EUR betragen. Innerhalb dieses grundsätzlichen Rahmens und unter Beachtung der institutionellen Verantwortung soll sich die Höhe der Leistung an von staatlichen Gerichten zuerkannten Schmerzensgeldzahlungen in vergleichbaren Fällen orientieren.

§ 6 Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen, die die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts grundsätzlich nicht angerechnet.

(2) Die Unabhängige Anerkennungskommission kann Sachleistungen zur Minderung der Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt (Unterstützungsleistungen) gewähren, wenn insoweit kein Anspruch auf Leistung gegenüber anderen besteht.

§ 7 Zusammensetzung der Unabhängigen Anerkennungskommission

(1) Die Unabhängige Anerkennungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ab dem Berufszeitraum 2024 wirkt ein Mitglied für den Bereich der Diakonie der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit. Maximal die Hälfte der Mitglieder der Unabhängigen Anerkennungskommission darf bei der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und der Diakonie der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens beschäftigt sein.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Anerkennungskommission sollen verschiedenen Geschlechts sein und unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen haben. Als Mitglied kommen nur Personen in Betracht, die Bereitschaft und Eignung mitbringen, den Auftrag der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zur Anerkennung individuellen Leids Betroffener zu erfüllen.

(3) Ein Mitglied, das nicht in kirchlichen oder diakonischen Stellen beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation verfügen, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulbildung beruht. Ist dies nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden.

§ 8 Berufung der Mitglieder der Unabhängigen Anerkennungskommission

(1) Die Mitglieder der Unabhängigen Anerkennungskommission werden durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens berufen; das Mitglied, das für den Bereich der Diakonie der Ev.-Luth.

Landeskirche Sachsens mitwirkt, wird auf Vorschlag des Diakonischen Werks Sachsen e.V./Landesverband berufen.

(2) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und frei von Weisungen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufungen sind möglich. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 9 Verfahren der Unabhängigen Anerkennungskommission

(1) Die Unabhängige Anerkennungskommission entscheidet nach Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Basis des Antrags und ggf. weiterer Angaben der antragstellenden Person. Sie soll der antragstellenden Person Gelegenheit geben, wenn gewünscht, in einem nichtöffentlichen Gespräch ihr Anliegen vorzutragen. Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen. Satz 1 gilt auch, wenn die Unabhängige Anerkennungskommission kein Gespräch durchführen kann, weil die betroffene Person dies nicht wünscht und alternativ auch keine dritte Person, die für sie spricht, benennt. Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 erhalten die Mitglieder der Kommission oder in ihrem Auftrag handelnde Personen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente.

(2) Die Ansprechstelle nimmt auf Einladung der Unabhängigen Anerkennungskommission regelmäßig an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Betroffene können nach Bekanntgabe der Entscheidung eine abweichende Meinung schriftlich oder mündlich über die Ansprechstelle einbringen und eine Überprüfung der Entscheidung durch die Unabhängige Anerkennungskommission herbeiführen.

(4) Wenn eine Entscheidung der Unabhängigen Anerkennungskommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Unabhängige Anerkennungskommission auf Antrag ihre Entscheidung.

(5) Die Verfahren der Unabhängigen Anerkennungskommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(6) Die Unabhängige Anerkennungskommission kann weitere Regelungen zum Verfahren in einer eigenen Geschäftsordnung beschließen.

§ 10 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Unabhängigen Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Beschäftigten der Ansprechstelle sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 11 Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Unabhängige Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Unabhängigen Anerkennungskommissionen anderer Landeskirchen aus.

(2) Die Unabhängige Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form die Anzahl der Fälle, die Höhe der Anerkennungsleistungen, den jeweiligen Kontext (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung) fest, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat und leitet diese Informationen als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.

(3) Die Ansprechstelle informiert öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Unabhängigen Anerkennungskommission.

§ 12 Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

(1) Diakonische Werke, Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens anschließen.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung werden die Akzeptanz der Entscheidungen der Unabhängigen Anerkennungskommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt.

(3) Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten werden durch die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise öffentlich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft.

